

RAINFOREST ALLIANCE

RICHTLINIE:

Angepasste Zeitpläne für die Übergangs- und Vollzertifizierungszyklen des Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramms 2020

Dokument SA-P-GA-17

Version 1.2

Verbindlich ab 1. Juli 2022

Diese Übersetzung wurde am 1. Juli 2022 veröffentlicht



**RAINFOREST
ALLIANCE**



Die Rainforest Alliance setzt sich auf sozialer und marktwirtschaftlicher Ebene für eine nachhaltigere Welt ein, um die Natur zu schützen und das Leben von land- und forstwirtschaftlichen ErzeugerInnen zu verbessern.

Name des Dokuments		Dokument-Code:	Version:	Sprache:
Richtlinie: Angepasste Zeitpläne für die Übergangs- und Vollzertifizierungszyklen des Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramms 2020		SA-P-GA-17	V1.2	DE
Datum der ersten Veröffentlichung:	Datum der Überarbeitung:	Datum der Erstveröffentlichung	Gültig bis	
21. März 2022	10. Mai 2022	21. März 2022	31. Dezember 2023	
Verbunden mit				
SA-P-GA-11 Richtlinie zur Fernbeseitigung von Nichtkonformitäten SA-P-GA-8 Richtlinie zu Änderungen der Zertifizierungs- und Auditregeln für Audits im Übergangsjahr SA-R-GA-2 Rainforest Alliance 2020 Übergangsregeln				
Ersetzt				
SA-P-GA-17-V1.1 Richtlinie: Angepasste Zeitpläne für die Übergangs- und Vollzertifizierungszyklen des Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramms 2020				
Gilt für				
alle ZertifikatsinhaberInnen				

Die Richtlinien sind bindend. Die Richtlinien ergänzen und/oder ersetzen die entsprechenden Vorschriften oder Anforderungen für die Parteien, auf die sie anwendbar sind.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Rainforest Alliance finden Sie auf www.rainforest-alliance.org oder wenden Sie sich per E-Mail an info@ra.org oder aber schriftlich an Rainforest Alliance Amsterdam Office, De Ruijterkade 6, 1013AA Amsterdam, Niederlande.

Haftungsausschluss für Übersetzungen

Bei Fragen über die genaue Bedeutung der in der Übersetzung enthaltenen Angaben ist zur Verdeutlichung die offizielle englische Version zu lesen. Etwaige auf die Übersetzung zurückzuführende Abweichungen oder Unterschiede der Bedeutung sind nicht bindend und haben keine Auswirkung auf Audit- oder Zertifizierungszwecke.

Jegliche Nutzung dieser Inhalte, einschließlich der Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Wiederveröffentlichung, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Rainforest Alliance strengstens untersagt.



WICHTIGE ÄNDERUNGEN

Übersicht über die wichtigsten Anpassungen in diesem Dokument SA-P-GA-17-V1.2, veröffentlicht am 1. Juli 2022, im Vergleich zur vorherigen Version SA-P-G-17-V1.1, veröffentlicht am 6. Mai 2022.

Abschnitt	Ändern
Abschnitt 2.	Korrigiert in Abschnitt 2.2: Alle Audits für InhaberInnen von Betriebszertifikaten, die vor dem 1. Juli 2023 stattfinden, werden als Übergangsaudits betrachtet. Nur für InhaberInnen von Zertifikaten in Bananen ist dieses Datum der 1. Januar 2024.
Abschnitt 2.	Ergänzt: Abschnitt 2.9, für Betrieb ZI: Bezieht sich der Plan zur Mängelbehebung auf Nichtkonformitäten im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit (Kapitel 2) und/oder die geteilte Verantwortung (Kapitel 3), muss der Aktionsplan Maßnahmen zur Behebung der Nichtkonformität rückwirkend bis zum Datum der Unterzeichnung des Vertrags zur Durchführung des Audits mit der Zertifizierungsstelle oder bis zum 1. Juli 2021 (je nachdem, was zuerst eintritt) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung in der Zukunft enthalten.
Abschnitt 2.	Ergänzt: Abschnitt 2.12, für Betrieb ZI: Die zweiten Übergangsaudits werden sich auf folgende Bereiche konzentrieren: a) Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung von Aktionsplänen zur Beseitigung von Ursachen und zur Behebung offener Nichtkonformitäten b) Spezifische risikoreiche Themen bei jeder Kulturpflanze, jedem Land oder jeder Region, wie im Zertifizierungsantragsformular (ZAF) von der Zertifizierungsstelle angegeben
Abschnitt 2.	Ergänzt: Abschnitt 2.13, für Betrieb ZI: Wenn durch die Konzentration auf die beiden in Abschnitt 2.12 genannten Punkte die Auditdauer kürzer sein könnte als die im ZAF geschätzte Auditdauer, muss die Zertifizierungsstelle eine Abweichung feststellen und die Auditdauer auf der Grundlage von Abschnitt 2.12 planen.
Abschnitt 4.	Ergänzt: Abschnitt 4.7, für die Lieferketten ZI: Bei Übergangsaudits und Audits im Jahr 1 des vollständigen Zertifizierungszyklus, die vor dem 1. Juli 2023 beginnen, können InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten Nichtkonformitäten, die langfristige Lösungen zur Beseitigung der Ursachen erfordern, mit einem Aktionsplan abschließen, sofern die Maßnahmen innerhalb der 10-Wochen-Frist für den NK-Abschluss begonnen wurden ¹ . Die Überprüfung der Behebung dieser Nichtkonformitäten wird während des Überwachungsaudits in Jahr 2 durchgeführt. Wenn kein Überwachungsaudit erforderlich ist (siehe Tabelle unten), ist eine zusätzliche Überprüfung erforderlich, um die Nichtkonformitäten innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Zertifizierungsaudit zu beseitigen, was nach Möglichkeit durch Fernprüfungen erfolgen kann.
Abschnitt 4.	Ergänzt: Abschnitt 4.8, für die Lieferketten ZI: Bezieht sich der Plan zur Mängelbehebung auf Nichtkonformitäten im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit (Kapitel 2) und/oder die geteilte Verantwortung (Kapitel 3), muss der Aktionsplan Maßnahmen zur Behebung der Nichtkonformität rückwirkend bis zum Datum der Unterzeichnung des Vertrags zur Durchführung des Audits mit der Zertifizierungsstelle oder bis zum Datum des ersten Kaufs 2020 der zertifizierten Mengen (je nachdem, was zuerst eintritt) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung in der Zukunft enthalten.



INHALT

Einleitung	5
1. Übersicht über die angepassten Zeitpläne	6
2. Datum für die Durchführung des vollständigen Zertifizierungszyklus: InhaberInnen von Betriebszertifikaten – 1. Juli 2023.....	6
3. Zeitrahmen für die InhaberInnen von Betriebszertifikaten zur Durchführung der ersten Übergangsaudits	8
4. Datum für die Durchführung des vollständigen Zertifizierungszyklus: InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats – 1. Juli 2022	9
5. Anpassungen der Definitionen und der Anwendbarkeit der Standardanforderungen.....	10
5.1 Definition Klein- und Großbetriebe	10
5.2 Anforderungen für Kleinbetriebe mit durchschnittlich fünf oder mehr ArbeiterInnen	11



EINLEITUNG

Die Rainforest Alliance hat ihr Zertifizierungsprogramm, das auf dem Standard für nachhaltige Landwirtschaft 2020 beruht, am 1. Juli 2021 eingeführt, um einen tiefgreifenden Wandel bei der nachhaltigen Landwirtschaft und der verantwortungsvollen Beschaffung von Rohstoffen voranzutreiben. Als Hilfestellung für ZertifikatsinhaberInnen, die von den UTZ- und Rainforest Alliance Zertifizierungsprogrammen 2017 übergehen, hat die Rainforest Alliance ein Übergangsjahr für die Umsetzung vorgesehen. In diesem Zeitraum wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, damit bestehende und neue ZertifikatsinhaberInnen das neue Programm im ersten Jahr reibungslos umsetzen können.

Für die InhaberInnen von Betriebszertifikaten umfassen diese Maßnahmen eine Bestimmung, wonach nur die Kernanforderungen des Standards erfüllt werden müssen, sowie eine Änderung der Zertifizierungs- und Auditvorschriften, um die vor einem Audit vorzulegenden Unterlagen zu vermindern. Außerdem soll es möglich sein, Nichtkonformitäten (NK), die langfristige Lösungen zur Beseitigung der Ursachen erfordern, durch einen Aktionsplan abzuschließen, der über die 10-Wochen-Frist für den NK-Abschluss hinausgeht, sofern die Maßnahmen in der 10-Wochen-Frist begonnen wurden.

Für InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten umfassen diese Maßnahmen die Bestimmung, dass alle erforderlichen Audits im ersten Jahr eher Schreibtisch-Audits als Vor-Ort-Audits sein sollten².

Siehe auch: [SA-P-GA-8 Richtlinie über Änderungen der Auditregeln im Übergangsjahr](#).³

In diesem ersten Übergangsjahr haben die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie alle Beteiligten daran gehindert, Schulungen und die vollständige Umsetzung des Zertifizierungsprogramms sicherzustellen. Darüber hinaus hat die Einführung zahlreicher Neuerungen bei den Rainforest Alliance Zertifizierungen und Rückverfolgbarkeitsplattformen zusammen mit den Anforderungen des neuen Standards zu einer zusätzlichen Belastung der ZertifikatsinhaberInnen geführt. Die Rainforest Alliance hat immer wieder Rückmeldungen von Beteiligten erhalten, dass sie mehr Zeit benötigen, um das neue Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramm auf angemessene Weise zu begreifen und umzusetzen. Aus diesem Grund hat die Rainforest Alliance beschlossen, Eckpunkte für die Umsetzung des vollständigen Zertifizierungszyklus für das Zertifizierungsprogramm zu ändern.

Darüber hinaus wurden zum besseren Verständnis und zur Umsetzung des Standards in Version 1.1 für die Übergangszeit Anpassungen der Definition von Großbetrieben und an der Anwendbarkeit der zusätzlichen Anforderungen an soziale Aspekte für Kleinbetriebe vorgenommen. Zu Beginn des ersten Zertifizierungszyklus können weitere Feinabstimmungen vorgenommen werden.

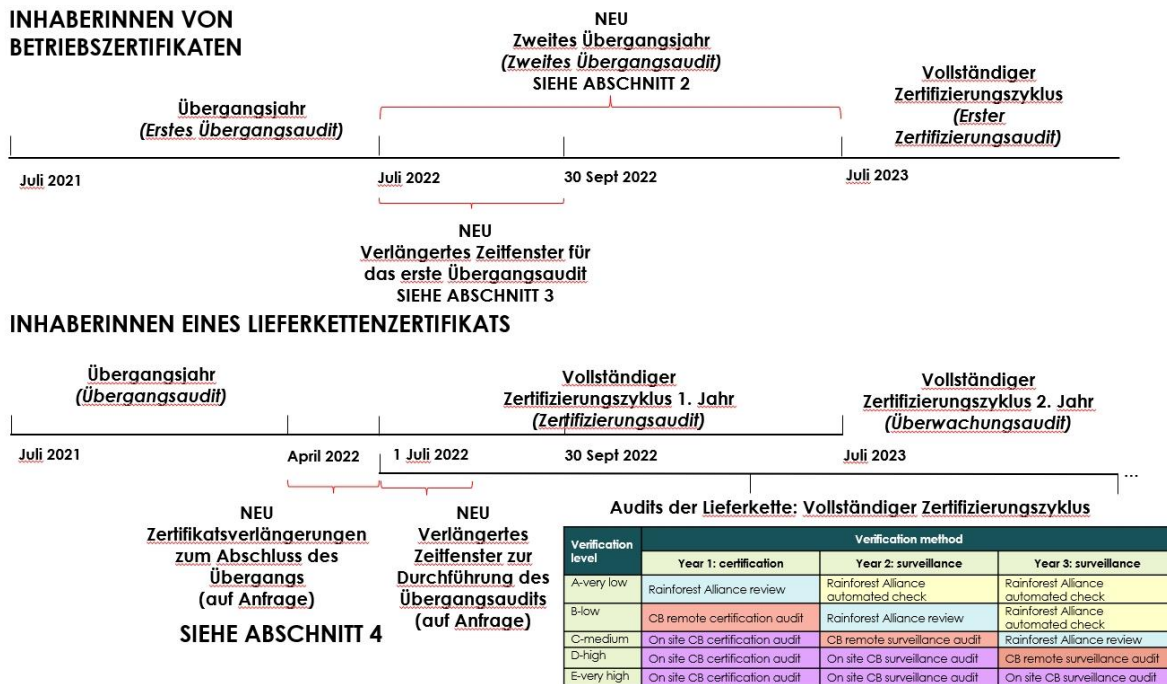
² Das gilt nicht für die Beteiligten in der Kakaolieferkette in Westafrika, wie dies in der Kakao-Richtlinie dargelegt wird, siehe <https://www.rainforest-alliance.org/resource-item/policy-for-farm-and-supply-chain-certification-in-cocoa/>

³ Siehe auch: <https://www.rainforest-alliance.org/wp-content/uploads/2021/07/Policy-on-Changes-to-Auditing-Rules-in-Transition-Year.pdf>



1. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANGEPASSTEN ZEITPLÄNE

Die folgenden Übersichten zeigen die angepassten Zeitpläne für die Übergangs- und vollständigen Zertifizierungszyklen des Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramms für InhaberInnen von Betriebs- und Lieferkettensertifikaten. Die Einzelheiten dieser Anpassungen werden in den folgenden Abschnitten der Richtlinie erläutert.



2. DATUM FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES VOLLSTÄNDIGEN ZERTIFIZIERUNGSZYKLUS: INHABERINNEN VON BETRIEBSZERTIFIKATEN – 1. JULI 2023

- 2.1 InhaberInnen von Betriebszertifikaten müssen erst ab dem 1. Juli 2023 den vollständigen Zertifizierungszyklus durchführen. Das zusätzliche Übergangsjahr gilt für alle InhaberInnen von Betriebszertifikaten. Für die InhaberInnen von Betriebszertifikaten ist es nicht möglich, den gesamten Zertifizierungszyklus vor dem 1. Juli 2023 durchzuführen.
- 2.2 Alle Audits für InhaberInnen von Betriebszertifikaten, die vor dem 1. Juli 2023 stattfinden, werden als Übergangsaudits betrachtet. Nur für InhaberInnen von Zertifikaten in Bananen ist dieses Datum der 1. Januar 2024. Das bedeutet, dass:
 - a) nur die Einhaltung der Kernanforderungen des Rainforest Alliance Standards 2020 verlangt wird, und
 - b) ein einjähriges Übergangszertifikat abgegeben wird.
- 2.3 Alle InhaberInnen von Betriebszertifikaten, die aus dem UTZ- oder Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramm 2017 kommen und eine ununterbrochene Zertifizierung beibehalten möchten, müssen:
 - a) Eine vollständige Registrierung auf der Rainforest Alliance Plattform bis zum 30. Juni 2022 haben, d. h.:
 - i. Bestimmung des Zertifizierungsumfangs



- ii. Einreichung der Selbsteinschätzung im RAZP
- iii. Einreichung des Mitgliederregisters der Kooperative (im Falle von Kooperativen)
- iv. Einreichung von Polygondaten (für einzelne Betriebe)

b) Zwei Übergangsaudits müssen vor dem 1. Juli 2023 abgeschlossen sein, bevor mit dem dreijährigen Zertifizierungszyklus begonnen werden kann.

Hinweis: BananenerzeugerInnen müssen zwei Übergangsaudits vor dem 31. Juli 2023 durchgeführt haben, bevor sie mit dem dreijährigen Zertifizierungszyklus anfangen können.

2.4 Das erste Übergangsaudit muss vor dem 30. September 2022 gemäß den in Abschnitt 3 dargelegten Vorgaben durchgeführt werden.

Hinweis: Für BananenerzeugerInnen muss die erste Übergangsprüfung vor dem 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Hinweis: ZertifikatsinhaberInnen (ZI), die keine BananenerzeugerInnen sind und ihr erstes Übergangsaudit nach dem 1. Juli 2022 durchführen, müssen ihr zweites Übergangsaudit weniger als 12 Monate später ansetzen, um sicherzustellen, dass beide Übergangsaudits vor dem 1. Juli 2023 abgeschlossen sind.

Hinweis: Für ZertifikatsinhaberInnen in Elfenbeinküste gilt [SA-P-AF-19 Zertifizierungszeitpläne und -verfahren für Kakaogruppen in Elfenbeinküste](#)⁴ vorrangig.

2.5 Während des verlängerten Übergangszeitraums muss mindestens eines der Übergangsaudits in der Erntesaison stattfinden.

- a) Der bzw. die ZI ist dafür verantwortlich, dass mindestens ein Übergangsaudit in der Erntesaison eingeplant wird.
- b) Die Nichteinhaltung von Punkt a) führt zur Annullierung des Zertifikats.
- c) Die ZS stellt der Rainforest Alliance monatlich die Liste der geprüften ZertifikatsinhaberInnen bereit und gibt an, ob Audits in der Erntesaison stattgefunden haben.

2.6 Alle neuen InhaberInnen von Betriebszertifikaten, die zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. Juni 2022 dem Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramm 2020 beigetreten sind, werden zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 30. Juni 2023 einem zweiten Übergangsaudit unterzogen.

2.7 Alle Übergangsaudits, die am oder nach dem 1. Juli 2022 beginnen, beruhen auf Version 1.2 des Rainforest Alliance Standards 2020.

2.8 Während der Audits im Übergangszeitraum können alle Nichtkonformitäten, die langfristige Lösungen zur Beseitigung der Ursachen erfordern, durch einen Maßnahmenplan beseitigt werden, der über den 10-Wochen-Zeitraum für die Beseitigung der Nichtkonformitäten hinausgeht, vorausgesetzt, dass die Maßnahmen in dem 10 wöchigen Korrekturzeitraum begonnen wurden und bis zum Zertifizierungsaudit des ersten Zertifizierungszyklus abgeschlossen sein werden⁵.

2.9 Bezieht sich der Plan zur Mängelbehebung auf Nichtkonformitäten im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit (Kapitel 2) und/oder die geteilte Verantwortung (Kapitel 3), muss der Aktionsplan Maßnahmen zur Behebung der Nichtkonformität rückwirkend bis zum Datum der Unterzeichnung des Vertrags zur Durchführung des Audits mit der Zertifizierungsstelle oder bis zum 1. Juli 2021 (je

⁴ Siehe auch: <https://www.rainforest-alliance.org/resource-item/certification-timelines-and-procedures-for-cocoa-groups-in-cote-divoire/>

⁵ Die Einhaltung der Anforderung 1.2.3, bei der LieferantInnen und UnterauftragnehmerInnen konform und zertifiziert sein müssen, wird nur während des Zertifizierungsaudits beim ersten Zertifizierungszyklus überprüft.



nachdem, was zuerst eintritt) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung in der Zukunft enthalten.

- 2.10 Bereits geplante Übergangsaudits, deren Termine der Rainforest Alliance vor dem Veröffentlichungsdatum dieser Richtlinie mitgeteilt wurden, können nicht verschoben werden.
- 2.11 InhaberInnen von Betriebszertifikaten, die ihre Übergangsaudits nicht innerhalb des oben genannten Zeitrahmens abschließen, werden nicht zertifiziert und können ihre Produkte nicht als von Rainforest Alliance zertifiziert verkaufen, bis sie ein vollständiges Zertifizierungsaudit gemäß den Zertifizierungsregeln von Rainforest Alliance bestanden haben.⁶
- 2.12 Die zweiten Übergangsaudits werden sich auf folgende Bereiche konzentrieren:
 - a) Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung von korrigierenden Aktionsplänen zur Beseitigung von Ursachen und zur Behebung offener Nichtkonformitäten.
 - b) Spezifische risikoreiche Themen bei jeder Kulturpflanze, jedem Land oder jeder Region, wie im Zertifizierungsantragsformular (ZAF) von der Zertifizierungsstelle angegeben.
- 2.13 Wenn durch die Konzentration auf die beiden in Abschnitt 2.12 genannten Punkte die Auditdauer kürzer sein könnte als die im ZAF geschätzte Auditdauer, muss die Zertifizierungsstelle eine Abweichung feststellen und die Auditdauer auf der Grundlage von Abschnitt 2.12 planen.

3. ZEITRAHMEN FÜR DIE INHABERINNEN VON BETRIEBSZERTIFIKATEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER ERSTEN ÜBERGANGSAUDITS

- 3.1 Der Zeitrahmen für InhaberInnen von Betriebszertifikaten zum Beginn des ersten Übergangsaudits für das neue Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramm wird bis zum 30. September 2022 verlängert. (für BananenerzeugerInnen bis zum 31. Dezember 2022). Das bedeutet, dass der erste Termin im Rahmen des Audits spätestens zu diesem Zeitpunkt stattfindet.
- 3.2 Der/Die ZertifikatsinhaberIn muss sein/ihr erstes Übergangszertifikat bis spätestens 31. Dezember 2022 erhalten. Dazu gehören der Abschluss des Audits, etwaige Folgeaudits zur Überprüfung der Beseitigung von Nichtkonformitäten und der Erhalt der endgültigen Zertifizierungsentscheidung.
- 3.3 Das zweite Übergangsaudit muss spätestens am 30. Juni 2023 (für Bananenproduzenten am 31. Dezember 2023) abgeschlossen sein, um sicherzustellen, dass für jeden jährlichen Erntezyklus ein Audit durchgeführt wird.
- 3.4 Die InhaberInnen von Betriebszertifikaten sind sich beim Übergang darüber im Klaren und erklären sich damit einverstanden, dass sie, wenn sie ihr erstes Übergangsaudit nach dem 1. Juli 2022 durchführen, ihr zweites Übergangsaudit weniger als 12 Monate später ansetzen müssen, um sicherzustellen, dass beide Übergangsaudits vor dem 1. Juli 2023 abgeschlossen sind.

⁶ Siehe auch: <https://www.rainforest-alliance.org/resource-item/2020-certification-and-auditing-rules/>



4. DATUM FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES VOLLSTÄNDIGEN ZERTIFIZIERUNGSZYKLUS: INHABERINNEN EINES LIEFERKETTENZERTIFIKATS – 1. JULI 2022

- 4.1 InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats müssen erst ab dem 1. Juli 2022 den vollständigen Zertifizierungszyklus durchführen (wurde bereits mitgeteilt). Dadurch können sie die Anzahl der Audits, die sie durchführen müssen, entsprechend ihrer Verifizierungsstufe senken.
- 4.2 InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats, deren derzeitige Zertifikate vor dem 1. Juli 2022 auslaufen und die daher ein einjähriges Übergangszertifikat erhalten müssen, müssen:
 - a) bis zum 30. April 2022 die vollständige Registrierung auf der Rainforest Alliance Plattform vornehmen
 - b) ihr Übergangsaudit am oder vor dem 30. Juni 2022 beginnen

Ausnahme: InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats für die Bananenlieferkette können ihr Übergangsaudit 2020 bis zum 31. Dezember 2022 abschließen, wie dies in der [Richtlinie über den Übergangszeitraum zum Zertifizierungssystem 2020 für Inhaber von Bananenzertifikaten festgelegt ist.](#)⁷

- 4.3 InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats, für die bereits ein Audit geplant ist, die aber das Übergangsaudit nicht vor Ablauf ihres aktuellen Zertifikats/ihrer Lizenz abschließen werden, können bei ihrer Zertifizierungsstelle eine Verlängerung ihres aktuellen Zertifikats/ihrer aktuellen Lizenz um zwei Monate über das Datum des Audits hinaus beantragen, um Zeit für den Abschluss des Zertifizierungsprozesses zu haben.
- 4.4 Der Zeitrahmen, in dem die InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats mit dem Übergangsaudit für das neue Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramm beginnen können, kann auf Antrag bei ihrer Zertifizierungsstelle verlängert werden. Die Audits sollten jedoch spätestens am 30. September 2022 beginnen.
- 4.5 InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats, die ein Übergangsaudit benötigen und nicht in der Lage sind, es innerhalb des in 4.2 und 4.3 angeführten Zeitrahmens abzuschließen, werden nicht zertifiziert und können ihre Produkte nicht als von Rainforest Alliance zertifiziert verkaufen, bis sie ein Zertifizierungsaudit gemäß den Zertifizierungsregeln von Rainforest Alliance bestanden haben. Siehe auch: <https://www.rainforest-alliance.org/resource-item/2020-certification-and-auditing-rules/>
- 4.6 InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten, die kein Übergangsaudit benötigen und den Prozess für ein Übergangsaudit noch nicht eingeleitet haben, beginnen den dreijährigen Zertifizierungszyklus am 1. Juli 2022 auf der Grundlage des für jede Verifizierungsstufe festgelegten Auditplans.
- 4.7 Bei Übergangsaudits und Audits in Jahr 1 des vollständigen Zertifizierungszyklus, die vor dem 1. Juli 2023 beginnen, können InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten Nichtkonformitäten, die langfristige Lösungen zur Beseitigung der Ursachen erfordern, mit einem Aktionsplan abschließen, sofern die Maßnahmen innerhalb der 10-Wochen-Frist für den NK-Abschluss begonnen wurden⁸. Die Überprüfung der Behebung dieser Nichtkonformitäten wird während des Überwachungsaudits in Jahr 2 durchgeführt. Wenn kein Überwachungsaudit erforderlich ist (siehe Tabelle unten), ist eine zusätzliche Überprüfung erforderlich, um die Nichtkonformitäten innerhalb von 12 Monaten nach

⁷ Siehe auch <https://www.rainforest-alliance.org/resource-item/policy-on-transition-period-to-the-2020-certification-system-for-banana-certificate-holders/#:~:text=Policies%20and%20rules-,Policy%20on%20the%20transition%20period%20to%20the,System%20for%20Banana%20certificate%20&text=The%2020%20Rainforest%20Alliance%20Sustainable,first%20audit%20to%20this%20standard>

⁸ Die Einhaltung der Anforderung 1.2.3, bei der LieferantInnen und UnterauftragnehmerInnen konform und zertifiziert sein müssen, wird nur während des Zertifizierungsaudits beim ersten Zertifizierungszyklus überprüft.



dem ersten Zertifizierungsaudit zu beseitigen, was nach Möglichkeit durch Fernprüfungen erfolgen kann.

- 4.8 Bezieht sich der Plan zur Mängelbehebung auf Nichtkonformitäten im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit (Kapitel 2) und/oder die geteilte Verantwortung (Kapitel 3), muss der Aktionsplan Maßnahmen zur Behebung der Nichtkonformität rückwirkend bis zum Datum der Unterzeichnung des Vertrags zur Durchführung des Audits mit der Zertifizierungsstelle oder bis zum Datum des ersten Kaufs 2020 der zertifizierten Mengen (je nachdem, was zuerst eintritt) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung in der Zukunft enthalten.

4.9 Vollständige Zertifizierungsaudits, die am oder nach dem 1. Juli 2022 geplant sind:

- a) umfassen eine Verifizierung vor Ort (für die Verifizierungsstufen C, D und E (siehe Tabelle unten))
- b) beruhen auf Version 1.2 des Rainforest Alliance Standards 2020
- c) führen zu einem dreijährigen Zertifikat

Verifizierungsstufe	Verifizierungsmethode		
	Jahr 1: Zertifizierung	Jahr 2: Überwachung	Jahr 3: Überwachung
A - sehr niedrig	Rainforest Alliance Revision	Rainforest Alliance automatische Prüfung	Rainforest Alliance automatische Prüfung
B - niedrig	ZS Zertifizierungsaudit aus der Ferne	Rainforest Alliance Revision	Rainforest Alliance automatische Prüfung
C - gemittelt	ZS Zertifizierungsaudit vor Ort	ZS Überwachungsaudit aus der Ferne	Rainforest Alliance Revision
D - hoch	ZS Zertifizierungsaudit vor Ort	Überwachungsaudit ZS vor Ort	ZS Überwachungsaudit aus der Ferne
A - sehr hoch	ZS Zertifizierungsaudit vor Ort	Überwachungsaudit ZS vor Ort	Überwachungsaudit ZS vor Ort

5. ANPASSUNGEN DER DEFINITIONEN UND DER ANWENDBARKEIT DER STANDARDANFORDERUNGEN

5.1 Definition Klein- und Großbetriebe

Bis zum Ende der Gültigkeit dieser Richtlinie,

- a. Als Großbetriebe gelten alle landwirtschaftlichen Betriebe mit 20 oder mehr festangestellten ArbeiterInnen. Landwirtschaftliche Betriebe, die diese Definition erfüllen, müssen die Anforderungen für Großbetriebe für die Gruppen- oder Einzelzertifizierung erfüllen, wie dies in den Standardanforderungen für Betriebe festgelegt ist.
- b. Betriebe mit weniger als 20 festangestellten ArbeiterInnen gelten als Kleinbetriebe.
- c. „Festangestellte ArbeiterInnen“ sind als *Eine Person mit einem Arbeitsvertrag für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate* definiert.



5.2 Anforderungen für Kleinbetriebe mit durchschnittlich fünf oder mehr ArbeiterInnen

Bis zum Ende dieser Richtlinie gelten die Anforderungen für Kleinbetriebe in der Gruppensertifizierung mit der Angabe „Anwendbar bei durchschnittlich ≥ 5 eingestellten ArbeiterInnen“ nicht für diese Kleinbetriebe.

Diese Anforderungen gelten auch für Kleinbetriebe mit Einzelzertifizierung.